

# Preise zur Lieferung von elektrischer Energie durch die Stadtwerke Schwerte GmbH in der Ersatzversorgung



Gültig ab 1. November 2022

Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet elektrische Energie auf der Grundlage der Verordnung der allgemeinen Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu nachstehend aufgeführten Preisen an.

## Für Letztverbraucher mit Haushaltsbedarf, deren Energiebezug nach §38 EnWG keinem Liefervertrag zugeordnet werden kann bzw. Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 10.000 kWh, die die Energie für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen.

	Einheit	Netto	Brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	60,619	72,14
Grundpreis, Eintarifzähler	€/Monat	8,27	9,84
<b>Schwachlastregelung</b>			
Arbeitspreis	ct/kWh	61,129	72,74
Arbeitspreis, Schwachlast	ct/kWh	56,671	67,44
Grundpreis, Zweitarifzähler	€/Monat	11,34	13,50

## Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh, die die Energie für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen.

	Einheit	Netto
Arbeitspreis	ct/kWh	68,995
Grundpreis, Eintarifzähler	€/Monat	8,27
<b>Schwachlastregelung</b>		
Arbeitspreis	ct/kWh	69,505
Arbeitspreis, Schwachlast	ct/kWh	86,794
Grundpreis, Zweitarifzähler	€/Monat	11,34

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Die Ersatzversorgung endet nach einer Laufzeit von 3 Monaten. Um die Belieferung nach 3 Monaten sicherzustellen, muss ein Energieliefervertrag geschlossen werden.

Die Schwachlastregelung findet Anwendung, sofern der Stromverbrauch mit einem Zweitarifzähler gemessen wird. Hierbei gilt als Schwachlastzeit ein Zeitraum von täglich sechs Stunden in der Zeit von 22.30 bis 4.30 Uhr. Die Schwachlastzeiten werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt und können von diesem geändert werden. Die Schwachlastregelung darf nicht für Raumheizungszwecke verwendet werden.

Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz und Messstellenbetriebsgesetz) können grundzuständige Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. 1 S. 2034) intelligente Messsysteme bei Kunden unter bestimmten Voraussetzungen einbauen. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind nicht in den Preisen enthalten.

### Informationen gemäß Energiedienstleistung (EDL-G)

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind.

Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. [www.dena.de](http://www.dena.de).

Nachfolgend haben wir staatlich festgelegte und staatlich regulierte Preiskomponenten sowie Anteile freier Wirtschaftskomponenten des Strompreises übersichtlich zusammengestellt. Diese sind bereits im Strompreis enthalten.

In den Netto-Endpreis fließen folgende staatlich veranlasste Kostenbestandteile mit ein	Einheit	
<b>Staatlich festgelegte Preiskomponenten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 a – c Strom GVV</b>		
Stromsteuer nach § 3 StromStG	ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b KAV	ct/kWh	1,590
Konzessionsabgabe Schwachlast nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b KAV	ct/kWh	0,610
Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG	ct/kWh	0,000
Aufschlag nach § 26 und 26 a KWKG	ct/kWh	0,378
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh	0,437
Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG	ct/kWh	0,419
Umlage nach § 18 AbLaV	ct/kWh	0,003
<b>Staatlich regulierte Preiskomponenten auf Grundlage der vorläufigen Netzbetreiber-Preisblätter nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 d StromGVV</b>		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	ct/kWh	7,490
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis der Netznutzung	€/Monat	2,92
Messstellenbetrieb für Eintarifzähler	€/Monat	1,08
Messstellenbetrieb für Doppeltarifzähler	€/Monat	1,40
Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtung	€/Monat	1,40
Stromwandler	€/Monat	2,81
<b>Anteil der freien Wirtschaftskomponente nach § 2 Satz 3 StromGVV = allgemeiner Preis abzüglich der Belastungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 StromGVV und abzüglich Umsatzsteuer</b>		
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt und Gewerbe bis 10.000 kWh	ct/kWh	22,168
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Schwachlast HT	ct/kWh	22,678
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Schwachlast NT	ct/kWh	19,200
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über 10.000 kWh	ct/kWh	30,544
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente mit Schwachlastmessung im HT für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über 10.000 kWh	ct/kWh	31,054
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente mit Schwachlastmessung im NT für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über 10.000 kWh	ct/kWh	30,074
Die Nettoarbeitspreise beinhalten zusätzliche Beschaffungskosten für die Ersatzbeschaffung in Höhe von Grundpreisantteil der freien Wirtschaftskomponente, Eintarifzähler	€/Monat	4,27
Grundpreisantteil der freien Wirtschaftskomponente, Zweitarifzähler	€/Monat	7,02
Grundpreisantteil der freien Wirtschaftskomponente, mit moderner Messeinrichtung	€/Monat	3,63
Grundpreisantteil der freien Wirtschaftskomponente, mit moderner Messeinrichtung für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über 10.000 kWh	€/Monat	3,63
Grundpreisantteil der freien Wirtschaftskomponente, für den Eigenverbrauch im Haushalt, Stromwandlersatz	€/Monat	0,77

Stand: 31. Juli 2023. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Unternehmen der Stadtwerke Schwerte Gruppe  
Elementmedia, Stadtentwässerung Schwerte, Stadtbad Schwerte



**Sitz der Gesellschaft**  
Stadtwerke Schwerte GmbH  
Liethstraße 32–36 | 58239 Schwerte



**Registergericht**  
Amtsgericht Hagen  
Abteilung B 4526  
USt-IdNr. DE124793789

**Bankverbindung**  
Sparkasse Dortmund  
IBAN DE45 4405 0199 0841 0002 77  
BIC DORTDE33XXX

**Hauptgeschäftsstelle**  
Liethstraße 32–36  
Mo. bis Do. 8.00–17.00 Uhr  
Fr. 8.00–13.00 Uhr  
Telefon 02304 203-0  
[www.stadtwerke-schwerte.de](http://www.stadtwerke-schwerte.de)

**Kundenzentrum**  
Bahnhofstraße 1  
Mo. bis Do. 8.30–17.00 Uhr  
Fr. 8.30–14.00 Uhr  
Telefon 02304 203-222  
[info@stadtwerke-schwerte.de](mailto:info@stadtwerke-schwerte.de)

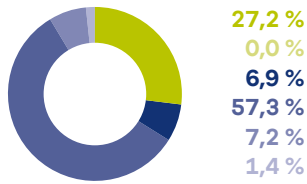
Vors. des Aufsichtsrates: Dimitrios Axourgos  
Geschäftsführer: Dipl.-Volksw. Sebastian Kirchmann

Gläubiger-Identifikationsnummer DE39ZZZ00000170278

## Stromkennzeichnung

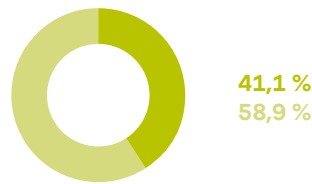
Stromkennzeichnung der Stadtwerke Schwerte für die Stromlieferungen im Jahr 2022. Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert 2023.

Energiemix Gesamtstromlieferung der Stadtwerke Schwerte ohne EEG



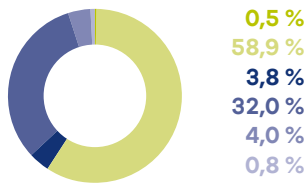
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)  
CO<sub>2</sub>-Emissionen: 610 g/kWh,  
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

Energiemix für reine Ökostromprodukte der Stadtwerke Schwerte (Ruhrpower Strom Grün und Ruhrpower Strom Grün<sup>+</sup>)



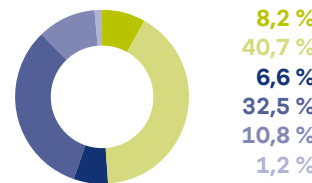
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)  
CO<sub>2</sub>-Emissionen: 0 g/kWh  
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Verbleibender Energieträgermix für Stromlieferungen der Stadtwerke Schwerte



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)  
CO<sub>2</sub>-Emissionen: 340 g/kWh,  
Radioaktiver Abfall: 0,0001 g/kWh

Energiemix Deutschland<sup>1</sup>



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)  
CO<sub>2</sub>-Emissionen: 377 g/kWh,  
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

- Strom aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- sonstige fossile Energieträger

<sup>1</sup>Quelle: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Stand: 07. August 2023

## Erläuterungen zu den Strompreis-Bestandteilen

### Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Mithilfe des EEG unterstützt der Gesetzgeber die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder Erdwärme. Besitzer von Photovoltaikanlagen, Windparks oder anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen erhalten für einen Zeitraum von 20 Jahren die Garantie, dass der von ihnen erzeugte Strom zu einem festgelegten Preis abgekauft wird, der über dem Marktpreis liegt. Die Differenz von Börsenpreis und dem fixen Abnahmepreis für den regenerativ erzeugten Strom wird mit der EEG-Umlage auf sämtliche Verbraucher umgelegt.

### Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)

Ähnlich wie beim Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten die Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die gleichzeitig Wärme und Strom produzieren, eine festgelegte Förderung. Diese gesetzliche Vergütung wird auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde, umgelegt.

### Sonderumlage zum Netzentgelt nach §19 StromNEV

§19 der Stromnetzentgeltverordnung besagt, dass Unternehmen mit einem hohen Stromverbrauch oder atypischer Stromnutzung eine Entlastung von den Stromnetzentgelten zusteht. Diese Entlastung wird wiederum als Teil des Strompreises auf den Verbraucher abgewälzt.

### Offshore-Haftungsumlage

In den Küstenregionen entsteht offshore aktuell eine Vielzahl an Windparks. Da viele Windräder nicht zeitnah vom Netzbetreiber an das Versorgungsnetz angeschlossen werden können, fordern die Investoren von Offshore-Windparks Entschädigungszahlungen. Damit diese Entschädigungen gezahlt werden können, werden die Kosten mit dieser Umlage auf alle Verbraucher umgelegt.

### Umlage für abschaltbare Lasten

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten, welche die Versorgungssicherheit gewährleisten soll, ist beschlossen worden. Nach dieser Verordnung sollen bestimmte Großverbraucher, die ihre Leistungen zur kurzfristigen Abschaltung vorhalten, eine Vergütung von den Übertragungsnetzbetreibern erhalten. Ein Belastungsausgleich besteht gegenüber allen Endverbrauchern.

### Konzessionsabgaben

Dies sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen an die Gemeinden zu entrichten haben für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege sowie die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern dienen. Die Höhe richtet sich nach der Einwohnergröße der betreffenden Gemeinde.

### Netzentgelt

Für den Transport und die Verteilung des Stroms werden Netznutzungsentgelte von den Betreibern der Energieversorgungsnetze berechnet. Sie sind staatlich reguliert.

### Stromsteuer

Es wird der Verbrauch von elektrischem Strom innerhalb des deutschen Steuergebiets besteuert.

### Umsatzsteuer

Auch Mehrwertsteuer genannt, ist eine allgemeine Verbrauchssteuer, mit der grundsätzlich alle vom Endverbraucher erworbenen Güter und in Anspruch genommenen Dienstleistungen belastet werden.

